



Inhaltsangabe:	Seite
1. Satzung zur 3. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg vom 18. Dezember 2013	2
2. Widmung der „Radstation Ascheberg“ am Bahnhof Ascheberg als öffentliche Einrichtung sowie Benutzungsordnung	4
3. Rechtsverbindlichkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ in der Ortschaft Ascheberg	8
4. Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches „Österbrink“ sowie der Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Ascheberg	10
5. Satzung über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Ascheberg im Bereich der Raiffeisenstraße	13
6. 6. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Entwurfs offenlegung	16
7. 1. Änderung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B – neu“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Entwurfs offenlegung	18
8. 1. Änderung des Bebauungsplanes A 71 – Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Entwurfs offenlegung	20
9. 8. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss und Entwurfs offenlegung	22
10. 26. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss	24
11. 27. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ in der Ortschaft Herbern; Aufstellungsbeschluss und Entwurfs offenlegung	26
12. 26. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ in der Ortschaft Herbern; Aufhebungsbeschluss	28

**Satzung der Gemeinde Ascheberg vom 20. Februar 2017  
zur 3. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3191), hat der Rat der Gemeinde Ascheberg am 16. Februar 2017 folgende Änderungssatzung über die Steuerhebesätze der Gemeinde Ascheberg beschlossen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuerhebesätze betragen für die

- |                 |          |
|-----------------|----------|
| - Grundsteuer A | 236 v.H. |
| - Grundsteuer B | 460 v.H. |
| - Gewerbesteuer | 423 v.H. |

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Ascheberg zur 3. Änderung der Satzung über die Steuerhebesätze vom 18. Dezember 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, 20. Februar 2017

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister



Dr. Risthaus



## **Widmung der „Radstation Ascheberg“ als öffentliche Einrichtung sowie Benutzungsordnung**

- Allgemeinverfügung der Gemeinde Ascheberg  
(§ 35 Satz 2, 2. und 3. Fall Verwaltungsverfahrensgesetz NRW).

### **§ 1**

#### **Widmung und Zweck der Einrichtung**

1. Die „Radstation Ascheberg“ ist eine überdachte Anlage mit einem automatisierten Zugangssystem am Bahnhof Ascheberg. Sie wird als öffentliche Einrichtung der Nutzung durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Ascheberg gewidmet.
2. Die Einrichtung dient den Einwohnern der Gemeinde, die den Bahnhof Ascheberg ständig als Ausgangspunkt für Zugreisen nutzen, zum ordnungsgemäßen und sicheren Abstellen von Fahrrädern.

### **§ 2**

#### **Nutzungsberechtigung**

1. Auf Antrag eines Einwohners wird ihm im Rahmen der räumlichen Kapazitäten die Nutzung der Einrichtung durch Zulassungsbescheid gewährt. Voraussetzung für die Gewährung ist die ständige Nutzung des Bahnhofs Ascheberg durch den Antragsteller oder die Antragstellerin als Ausgangspunkt für Zugreisen. Die ständige Nutzung ist durch Vorlage einer Dauerfahrkarte (Monatskarte oder Jahreskarte) eines Eisenbahnverkehrsunternehmens oder auf gleichwertige Weise nachzuweisen.
2. Über Anträge entscheidet die Gemeinde in der zeitlichen Folge der Antragstellung.
3. Jeder Nutzer oder jede Nutzerin darf nur einen Einstellplatz in der Einrichtung belegen.

### **§ 3**

#### **Nutzung**

1. Die Nutzung der Einrichtung ist nur für den in § 1 Abs. 2 genannten Zweck gestattet. Andere Nutzungen sind untersagt.
2. Der Nutzer hat die Einrichtung sorgsam und pfleglich zu behandeln sowie sauber zu halten. Der Nutzer hat ein nicht funktionsfähiges



Fahrrad unverzüglich aus der Einrichtung zu entfernen. Die Belange des Brandschutzes sind einzuhalten.

3. Die in der Einrichtung vorhandenen oder vor der Nutzung übergebenen Geräte gelten als ordnungsgemäß an den Nutzer übergeben, wenn nicht Mängel innerhalb von drei Werktagen bei der Gemeinde geltend gemacht werden.
4. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Der Nutzer hat sein Fahrrad abzuschließen und vor Diebstahl zu sichern.
5. Der Bürgermeister oder ein vom ihm Beauftragter üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen, die sich auf die Einhaltung der Gesetze oder dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten.

#### **§ 4**

##### **Zugang zur Einrichtung durch einen Transponder**

1. Der Nutzer erhält für den Zugang zur Einrichtung einen Transponder. Nach jeder Nutzung der Einrichtung hat der Nutzer sie zu schließen.
2. Auf dem Transponder speichert die Gemeinde einen Code. Die persönlichen Daten des Nutzers wie Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse werden in einem EDV – System der Gemeinde gespeichert. Der Transponder mit dem Code ist mit dem EDV – System der Gemeinde gekoppelt. Der Transponder selber enthält keine personenbezogenen Daten.
3. Die Nutzung der Einrichtung ist unentgeltlich. Bei Aushändigung des Transponders erhebt die Gemeinde vom Nutzer ein Pfandgeld in Höhe von 30,00 Euro. Das Pfandgeld wird bei Rückgabe des Transponders erstattet.
4. Der Nutzer hat der Gemeinde den Verlust des Transponders unverzüglich anzuzeigen. Das Pfandgeld verfällt zugunsten der Gemeinde. Sofern die Nutzung fortgeführt werden soll, hat der Nutzer für einen neuen Transponder ein weiteres Pfandgeld in Höhe von 30,00 Euro zu hinterlegen.

#### **§ 5**

##### **Öffnungszeiten**

1. Die Einrichtung ist in der Regel montags bis sonntags von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr geöffnet.
2. Beschränkungen der Öffnungszeiten aus wichtigem Grund werden von der Gemeinde rechtzeitig durch Aushang an der Einrichtung bekannt gemacht.

## **§ 6**

### **Dauer der Nutzung**

1. Die Nutzung ist nur während der im Zulassungsbescheid bestimmten Dauer gestattet.
2. Die Nutzungshöchstdauer beträgt 3 Jahre. Die Nutzung kann unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 fortgesetzt werden.

## **§ 7**

### **Haftung, Schadensanzeigen**

1. Die Gemeinde hat nur Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Dies gilt nicht im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Nutzers durch die Gemeinde oder ihren Beauftragten.
2. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder dritte Personen verursacht worden sind.
3. Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die der Gemeinde oder ihren Beauftragten durch ihn entstanden sind.
4. Der Nutzer hat Diebstahl und andere Schadensfälle der Gemeinde unverzüglich unter Vorlage des Transponders anzuzeigen und schriftlich festzuhalten. Außerhalb der Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung ist der Schaden der Polizei zu melden. Sonstige Meldepflichten (wie z.B. bei der Polizei oder Versicherung) bleiben unberührt.

## **§ 8**

### **Beendigung der Nutzung**

1. Die Nutzung endet durch
  - a) Ablauf der Nutzungsdauer gemäß § 6,
  - b) entsprechende Erklärung des Nutzers gegenüber der Gemeinde oder
  - c) Rücknahme oder Widerruf des Zulassungsbescheides.
2. Ein Widerruf des Zulassungsbescheides ist insbesondere zulässig, wenn
  - a) die Voraussetzungen für die Nutzungsgewährung nicht oder nicht mehr vorliegen,
  - b) der Nutzer gegen die Vorschriften dieser Benutzungsordnung verstößt,

- c) der Rat der Gemeinde eine Benutzungsordnung beschließt, die dieser Nutzungsordnung widerspricht oder
  - d) die Gemeinde die Einrichtung ganz oder teilweise schließt.
3. Im Falle der Beendigung der Nutzung hat der Nutzer unverzüglich den Einstellplatz zu räumen und den Transponder der Gemeinde zurückzugeben.

Ascheberg, 19. Januar 2017



Dr. Risthaus  
Bürgermeister



## Amtliche Bekanntmachung

### **Rechtsverbindlichkeit der 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 die 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1722), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da die Änderung der Bebauungsplanung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes A 1 „Ortskern Ost“ wird daher mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalte der Bebauungsplanänderung sind die Anpassungen von Nutzungsmaßen (First- und Traufhöhe, Grundflächenzahl - GRZ), überbaubaren Flächen sowie Vorgaben zu Gebäudestellung und Dachgestaltung.

Die Bebauungsplanänderung einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.


#### Hinweise:

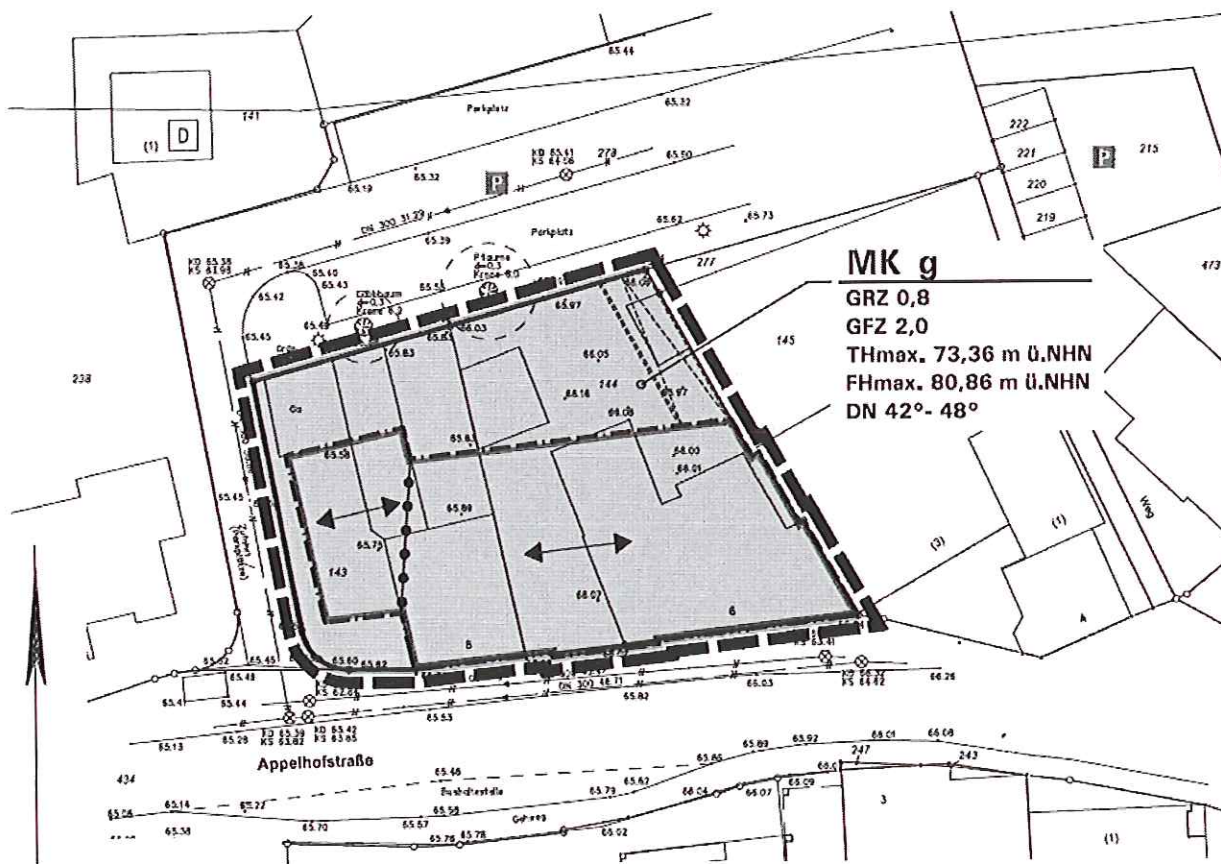
1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.
  
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:  
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 20.02.2017  
Der Bürgermeister

  
(Dr. Risthaus)



Geltungsbereich der 1. Änderung A 1 „Ortskern Ost“



## **Klarstellungs und Ergänzungssatzung „Österbrink“**

### **Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 BauGB über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches „Österbrink“ sowie der Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Ascheberg vom 16.02.2017**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 die folgende Satzung gem. § 34 (4) Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) im Bereich „Österbrink“ in Verbindung mit der Klarstellungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zurzeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) - SGV NW 2023 - in zurzeit gültigen Fassung - über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil beschlossen.

#### **§ 1 - Geltungsbereich**

Die durch diese Satzung festgelegten Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Satzungsbereich) „Österbrink“ ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung „Österbrink“ umfasst die Flurstücke Nr. 66, 67, 68, 69, 71, 72, 73, 74, 94, 97, 178, 179, 200, 213 (tlw.), 400, 401, Flur 61, Gemarkung Ascheberg. Die zur Ergänzung in die Satzung einbezogene Außenbereichsfläche (Flurstücke Nr. 72 tlw. und 213 tlw.) ist als Ergänzungsfläche in der Karte 3 gekennzeichnet. Die anderen neu einbezogenen Flurstücke sind bebaut und der im Zusammenhang bebaute Ortsteil wird für diese Grundstücke/ Flurstücke klargestellt.

#### **§ 2 - Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der Ergänzungsfläche, die in die nach § 1 festgelegten Grenzen der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung einbezogen wurde, wird die planerische Zulässigkeit von Vorhaben nach den Maßgaben des § 34 BauGB beurteilt.

#### **§ 3 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt gem. § 34 (6) Satz 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung, bestehend aus Textteil, Planzeichnung (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



**Hinweise:**

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.
  
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:  
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten.

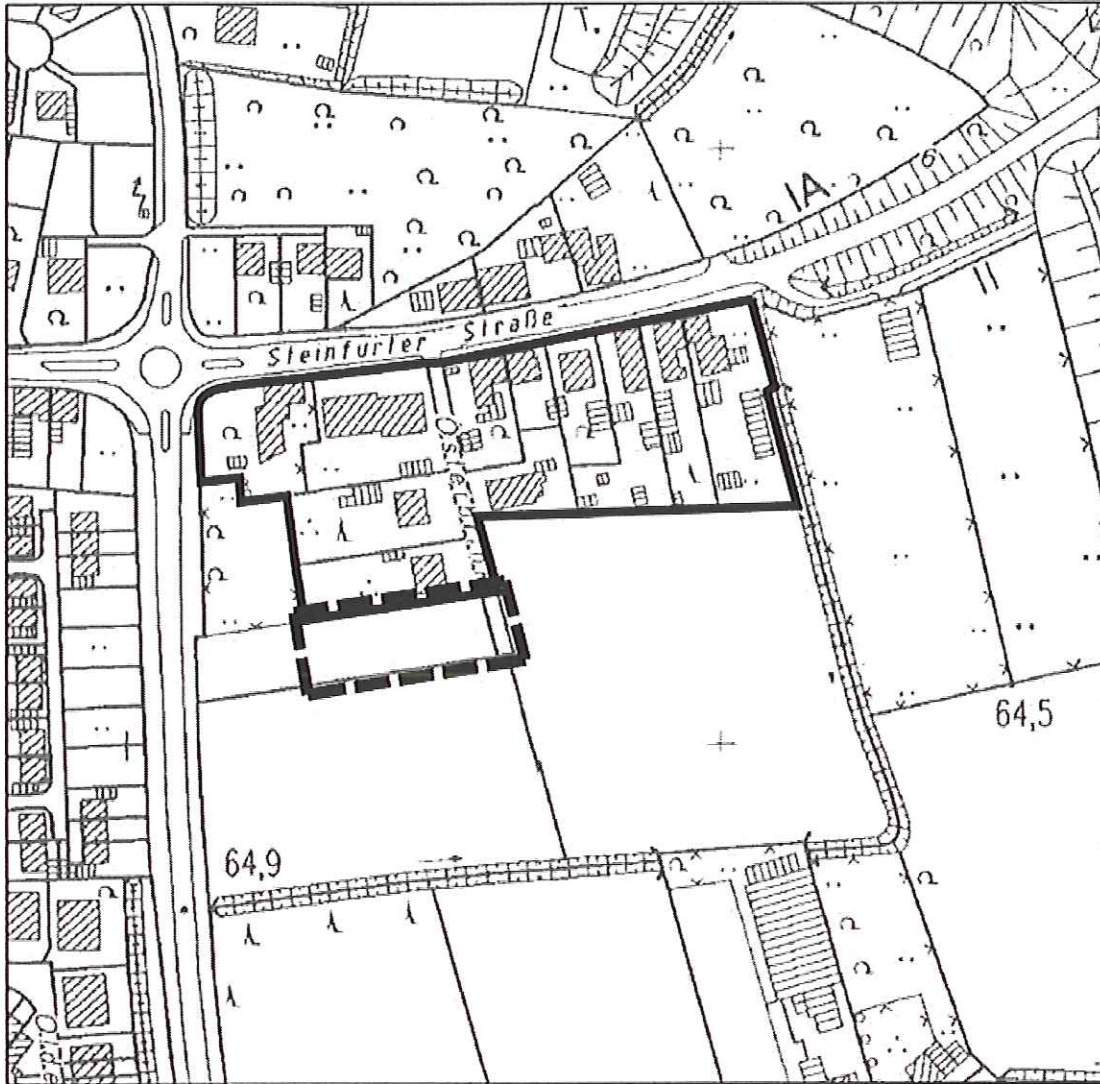
Ascheberg, 20.02.2017

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister




(Dr. Risthaus)





Anlage 1 - Übersichtsplan



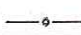
**Grenzen der Ergänzungssatzung**

-  Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

**Festsetzungen**

-  Nutzungsgrenze
-  Baugrenze
-  Öffentliche Straßenverkehrsfläche  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
-  Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und  
Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 19 und 22  
BauGB

**GH10,00m Gebäudehöhe**

- III** Maximale Zahl der Vollgeschosse
- FD** Flachdach
-  Telekommunikationsleitung



## **Ergänzungssatzung „Raiffeisenstraße“**

### **Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Abrundung der im Zusammenhang bebauten Ortschaft Ascheberg vom 16.02.2017**

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 16.02.2017 auf der Grundlage des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) - SGV NW 2023 - in der zurzeit geltenden Fassung – die folgende Ergänzungssatzung gem. § 34 BauGB über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Bereiches Aschebergs beschlossen.

#### **§ 1 – Geltungsbereich**

Die durch diese Satzung festgelegten Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil (Satzungsbereich) ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

In die Grenzen des Satzungsbereiches sind einbezogen die Flurstücke Nr. 368, 458 (tlw.), 459, 472, 473, Flur 85, Gemarkung Ascheberg.

#### **§ 2 – Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der Ergänzungsfläche, die in die nach § 1 festgelegten Grenzen der Ergänzungssatzung einbezogen wurden, wird die planerische Zulässigkeit von Vorhaben nach den Maßgaben des § 34 BauGB und den in § 3 dieser Satzung getroffenen Festsetzungen beurteilt.

#### **§ 3 – Festsetzungen gemäß § 34 (4) Satz 3 BauGB i. V. m. § 9 (1) BauGB in der Ergänzungsfläche**

Für die Fläche des Feuerwehrgerätehauses wird eine Nutzungsgrenze gegenüber den anderen Teilfläche festgesetzt,

Für den östlich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche bis zur Lüdinghauser Straße liegende Teilbereich des Geschäfts- und Wohngebäudes werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB getroffen:

Es wird eine maximal zulässige Gebäudehöhe von 10,00 m und von drei Vollgeschossen festgesetzt.

Es werden Festsetzungen zur Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB getroffen:

Es werden für das Geschäfts- und Wohngebäude selbst Flachdach und eine Baugrenze, die geplanten Garagen als Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 19 und 22 BauGB an der Nordseite des Grundstücks festgesetzt.

Für den westlich des Feuerwehrgerätehauses liegende Teilbereich werden Festsetzungen zur überbaubaren Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB getroffen: Es wird eine Baugrenze festgesetzt.

Es wird für die Erschließung der Fläche eine öffentliche Straßenverkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB festgesetzt.



#### § 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gem. § 34 (6) Satz 2 BauGB am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung, bestehend aus Textteil, Planzeichnung (Anlage 1) und Begründung (Anlage 2) liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Bauamt, Zimmer 24 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:  
Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wird.
  
2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
  
3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:  
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



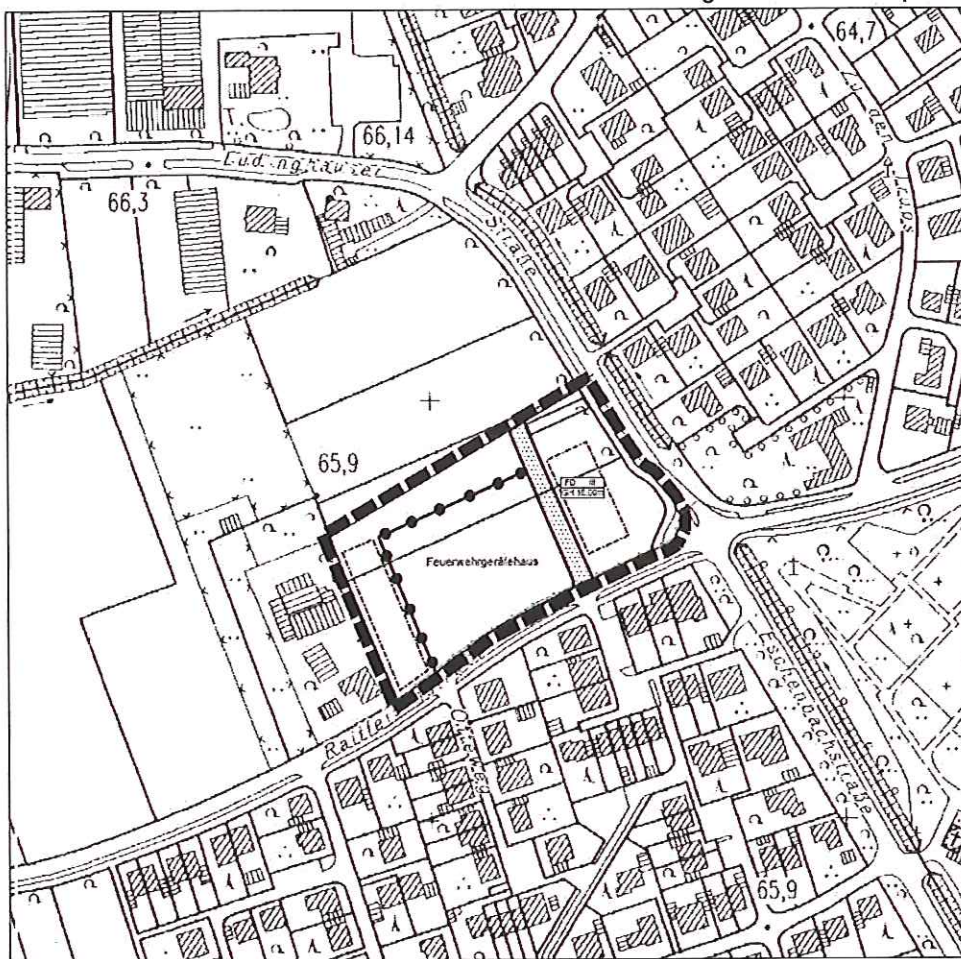
Wenn bei Erdarbeiten kultur- oder erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, anzuzeigen und die Entdeckungsstätte drei Werkzeuge in unverändertem Zustand zu erhalten.

Ascheberg, 20.02.2017

Gemeinde Ascheberg  
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

Anlage 1 - Übersichtsplan



**Grenzen der Ergänzungssatzung**

- Geltungsbereich der Ergänzungssatzung

**Festsetzungen**

- Nutzungsgrenze
- Baugrenze
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB
- Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und  
Garagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4, 19 und 22  
BauGB

**GH10,00m Gebäudehöhe**

- III Maximale Zahl der Vollgeschosse
- FD Flachdach
- Telekommunikationsleitung



## Amtliche Bekanntmachung

### **6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“ gem. § 13 BauGB**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 den Beschluss zur Aufstellung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof“ gefasst.

Dieser Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplans keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Dieses Änderungsverfahren wird ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Planungsanlass ist die Erweiterung der Fläche für Stellplätze und ihre Zufahrten auf dem Grundstück der Gemarkung Ascheberg, Flur 4, Flurstück 1600.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom

**13.03.2016 bis 12.04.2017 (einschließlich)**

zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 16.02.2017

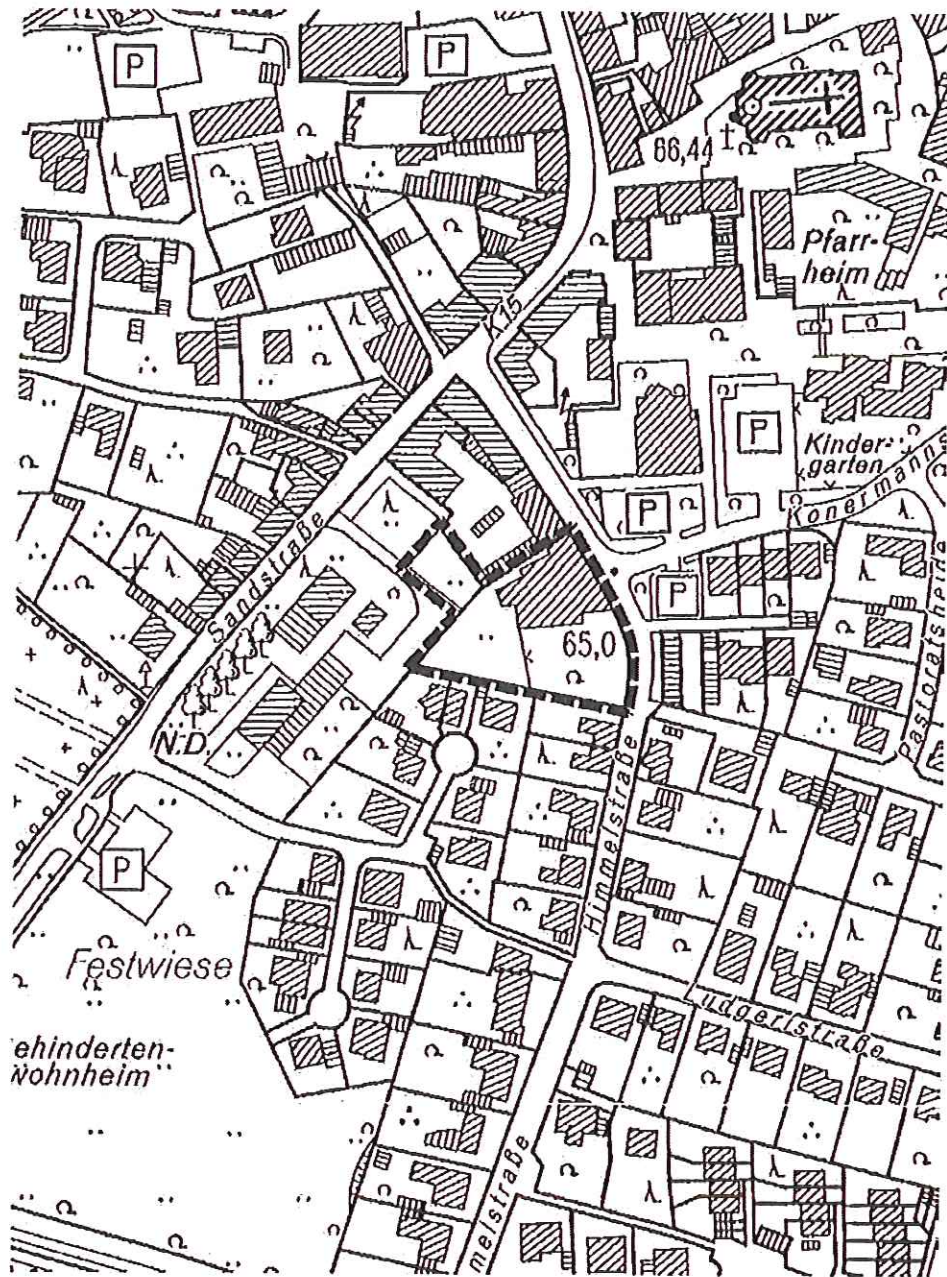
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)



Abgrenzung des Änderungsgebietes der 6. vereinfachten Änderung des  
Bebauungsplanes A 39 „Schlingermanns Hof – neu“





## Amtliche Bekanntmachung

### **1. Änderung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B - neu“**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Offenlegung)**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 24.02.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B – neu“ beschlossen. Auf der Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanungen wurde beschlossen, das Änderungsverfahren durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird. Der Bebauungsplanentwurf wird somit keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen.

Anlass der Änderungsplanung ist die Errichtung eines Hochregallagers mit einer Höhe von 25 m auf einer Grundfläche von 13 m x 6 m im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang des vorhandenen Gewerbebetriebes am Standort innerhalb des Geltungsbereiches des o.g. Bebauungsplanes. Die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe von 10 m soll für den Änderungsbereich aufgegeben werden und eine Gebäudehöhe von maximal 25 m festgesetzt werden.

Die Gemeinde Ascheberg beabsichtigt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 15 „Gewerbegebiet West, Teil B - neu“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit somit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf der Bauleitplanung liegt nebst Begründung

**vom 13.03.2016 bis zum 12.04.2017 (einschließlich)**

zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG), vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

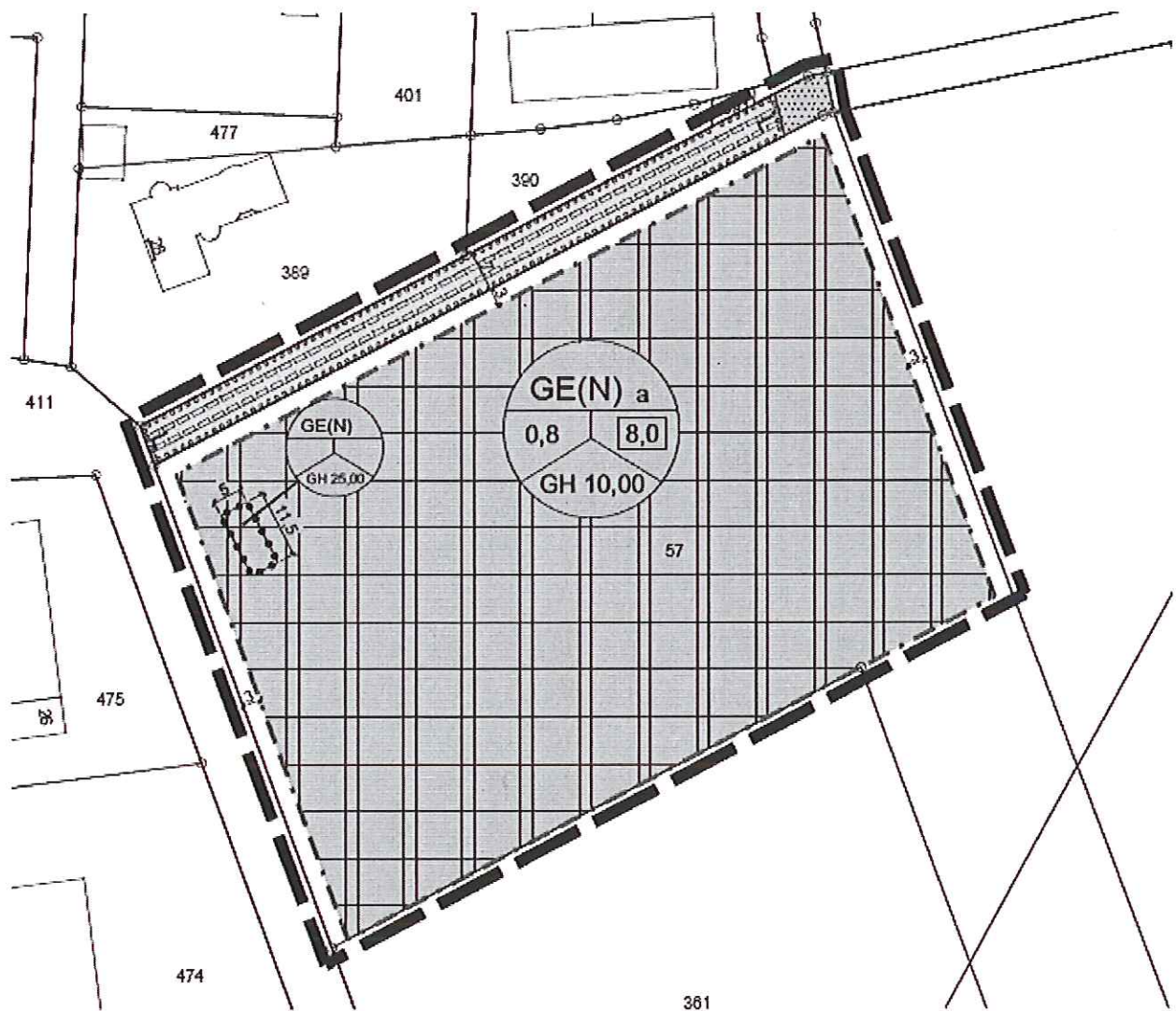
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 16.02.2017  
Der Bürgermeister

(Dr. Risthaus)

**Geltungsbereich A 15 – Gewerbegebiet West, Teil B – neu“**  
- Bereich der 1. Änderung





## Amtliche Bekanntmachung

### **1. Änderung des Bebauungsplanes A 71 – Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“**

#### **Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB (Offenlegung)**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 71 – Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“ beschlossen. Auf der Grundlage der vorgestellten Entwurfsplanungen wurde beschlossen, das Änderungsverfahren durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird. Der Bebauungsplanentwurf wird somit keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen.

Anlass der Änderungsplanung ist die Schaffung von Planungsrecht für das Bauvorhaben zur Erweiterung des REWE-Marktes an der Bultenstraße in der Ortschaft Ascheberg. Der räumliche Geltungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 71 – Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“ umfasst einerseits eine am Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzende Fläche (Flur 4, Flurstücke 597, 598, 599 tlw. und 600 tlw.) sowie eine im Nordosten des Geltungsbereiches liegende Teilfläche.

Die Gemeinde Ascheberg beabsichtigt, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes A 71 Teilplan I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“ gem. § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und der betroffenen Öffentlichkeit somit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Der Entwurf der Bauleitplanung liegt nebst Begründung

**vom 13.03.2016 bis zum 12.04.2017 (einschließlich)**


zu jedermanns Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG), vormittags von 8.00 bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o.g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

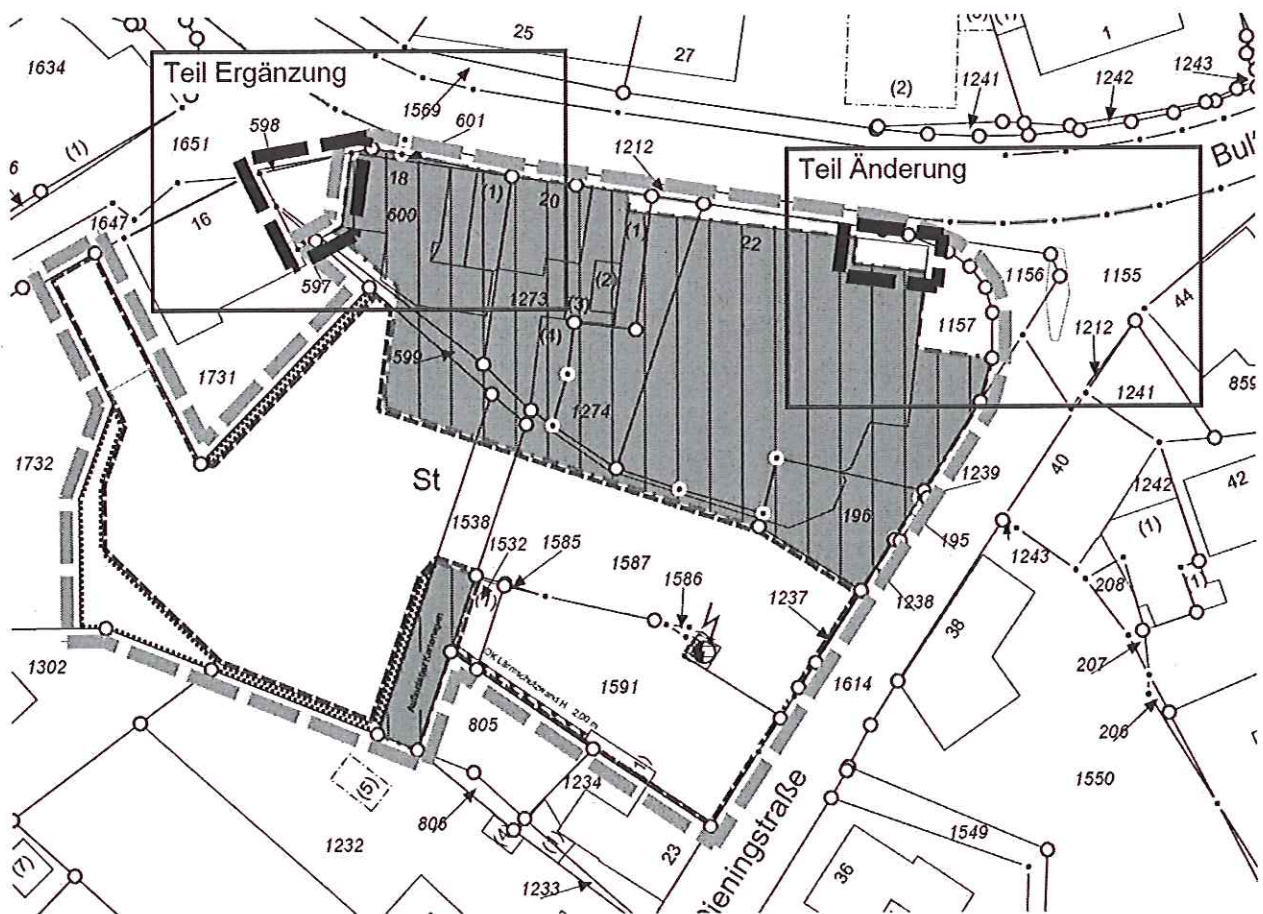
Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 16.02.2017  
Der Bürgermeister

  
(Dr. Risthaus)

**Geltungsbereich A 71 – Teilbereich I „Sondergebiet Einzelhandel Bultenstraße“  
- Bereiche der 1. Änderung**





## Amtliche Bekanntmachung

### **8. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ gem. § 13 BauGB**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 den Beschluss zur Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes H 4 „Hombrede II“ gefasst.

Dieser Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplans keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Dieses Änderungsverfahren wird ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Planungsanlass ist Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für den Bau eines Kindergartens an der Straße „Auf den Äckern“. Hierzu soll die auf dem Grundstück der Gemarkung Herbern, Flur 13, Flurstück 1491 festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf die Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ durch „Kindergarten“ ersetzt werden.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom

**13.03.2017 bis 12.04.2017 (einschließlich)**

zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG), vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

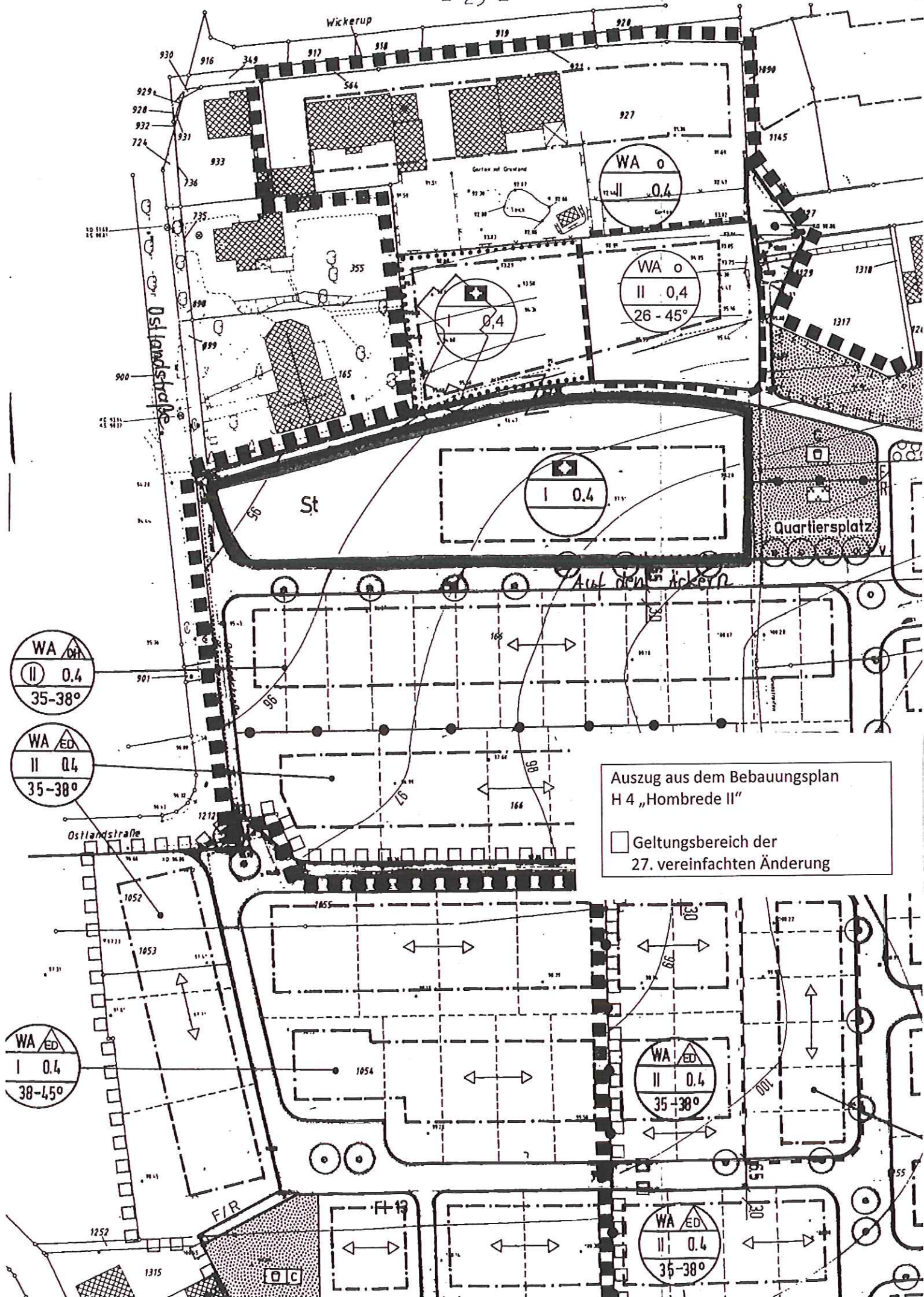
Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 16.02.2017  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)





Auszug aus dem Bebauungsplan  
H 4 „Hombrede II“

□ Geltungsbereich der  
27. vereinfachten Änderung



**Amtliche Bekanntmachung**

**Aufstellung der 26. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes  
H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 den Beschluss zur Aufstellung der 26. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ gefasst.

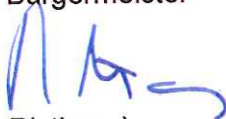
Die 26. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Planungsanlass für die Änderungsplanung ist die Erweiterung der überbaubaren Flächen im Westen auf dem Grundstück der Gemarkung Herbern, Flur 28, Flurstück 975 (Schüttwall 17). Die Baugrenze soll um 4,72 m verschoben werden.

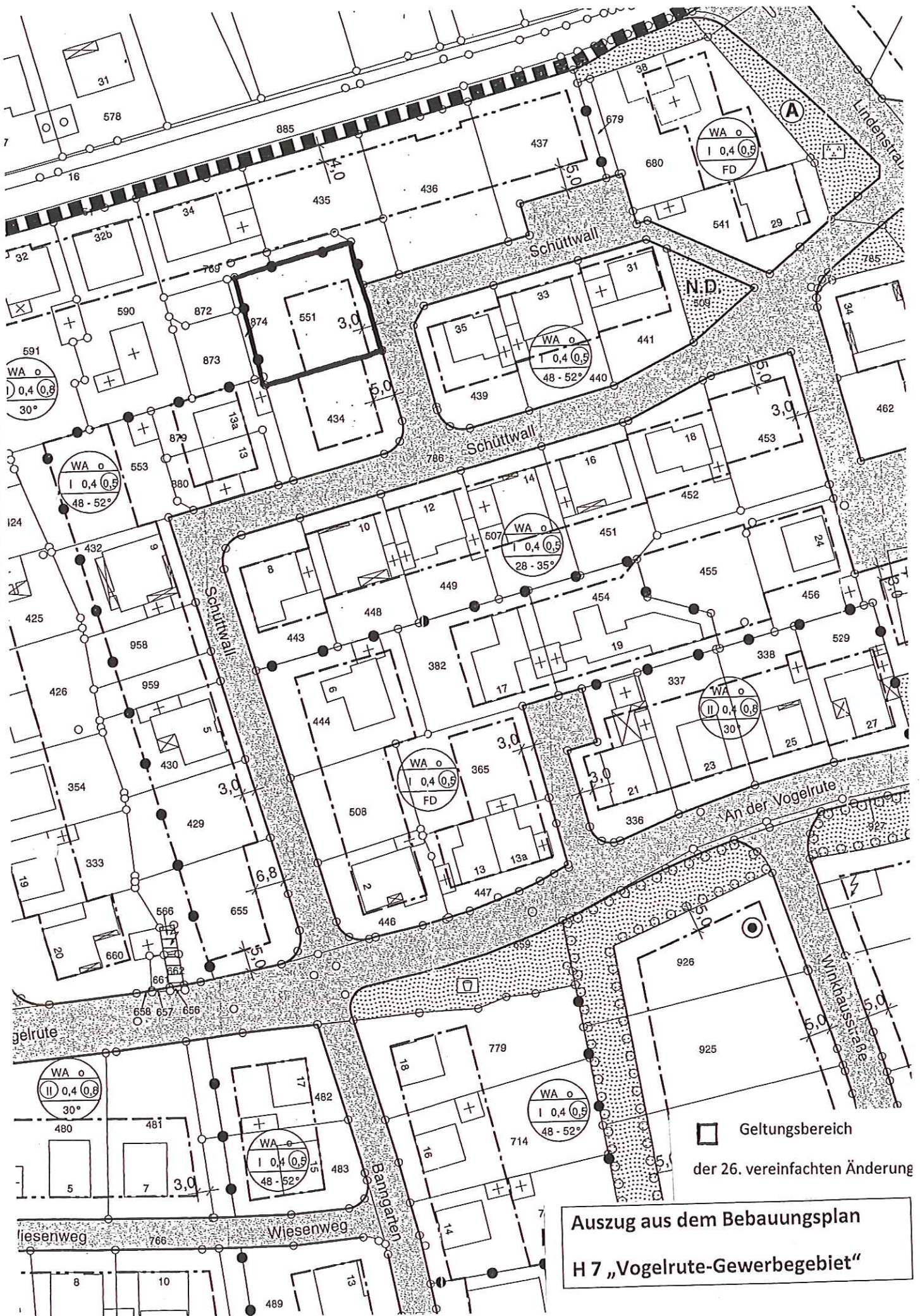
Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 16.02.2017  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)





□ Geltungsbereich  
der 26. vereinfachten Änderung

Auszug aus dem Bebauungsplan  
H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“



## Amtliche Bekanntmachung

### **27. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ gem. § 13 BauGB**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 den Beschluss zur Aufstellung der 27. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ gefasst.

Dieser Bebauungsplan soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Gemäß § 13 Absatz 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des Bebauungsplans keiner Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wird. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Art umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Dieses Änderungsverfahren wird ohne Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt werden.

Planungsanlass ist die bauliche Entwicklung auf dem gewerblichen Grundstück der Gemarkung Herbern, Flur 28, Flurstück 915. Zur funktionell besseren Ausnutzung dieses Grundstückes und des Nachbargrundstückes (Flurstück 916) soll zukünftig eine Zufahrt von der Straße „An der Vogelrute“ über die Grünfläche möglich sein.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften und der Begründung in der Zeit vom

**13.03.2017 bis 12.04.2017 (einschließlich)**

zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer 24 (1. OG) , vormittags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, nachmittags (außer freitags) von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags bis 17.00 Uhr, aus.

Während dieser Auslegungsfrist können bei der oben bezeichneten Dienststelle Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur o. g. Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

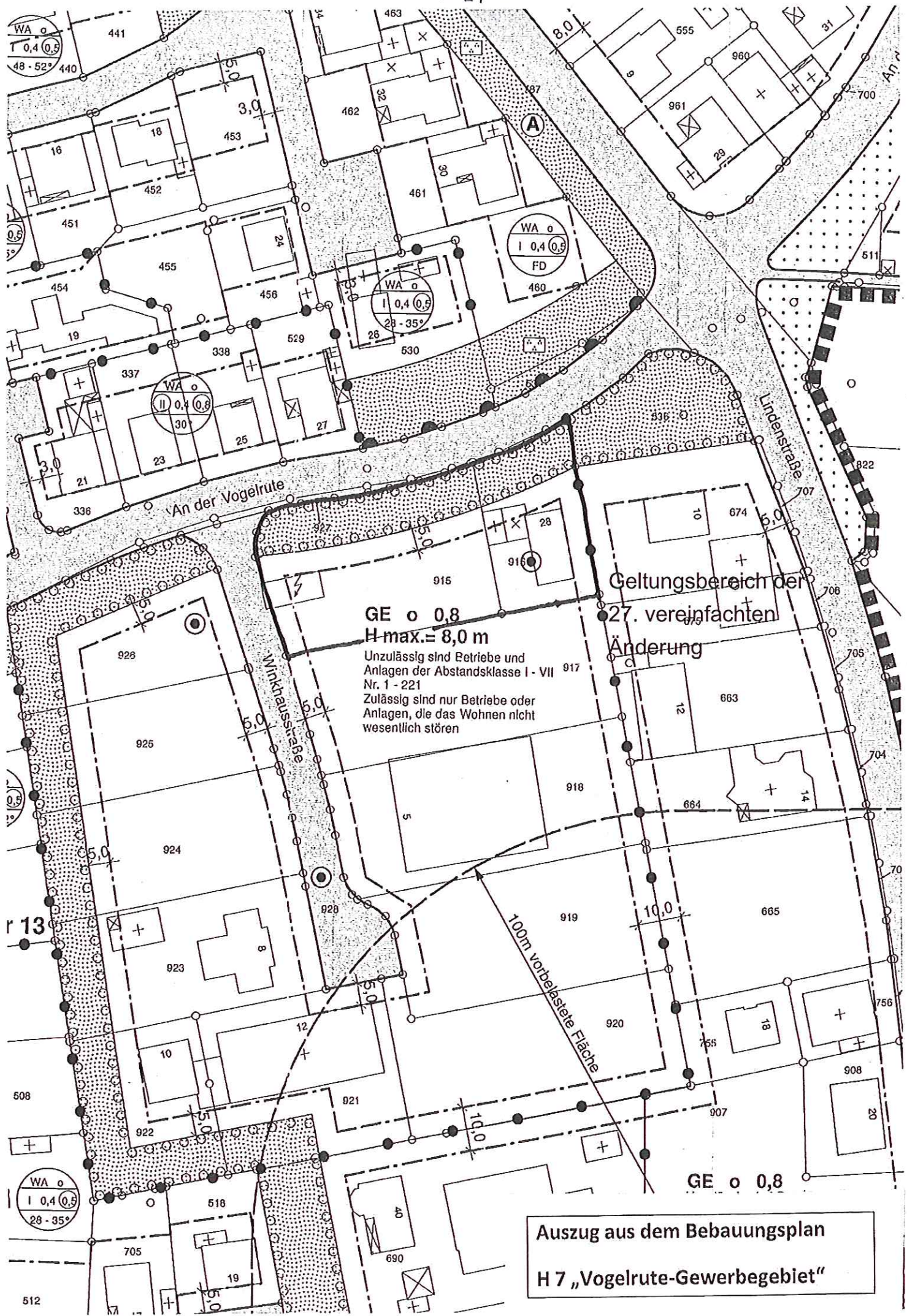
Ascheberg, den 16.02.2017

Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)





Auszug aus dem Bebauungsplan  
 H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“



## Amtliche Bekanntmachung

### **Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zur 26. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“**

#### **Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses vom 24.01.2017**

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 04.10.2016 die Aufstellung der 26. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ beschlossen, die am 22.10.2016 im Amtsblatt Nr. 15/2016 bekannt gemacht wurde.

Anlass zur Bauleitplanänderung war die geplante bauliche Verdichtung im Eckbereich Banngarten/Rankenstraße. Die Erforderlichkeit zur Änderung des Bebauungsplanes ist zwischenzeitig entfallen, da der Planveranlasser seinen Antrag zurückgenommen hat. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB ist das Planungserfordernis für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht mehr gegeben.

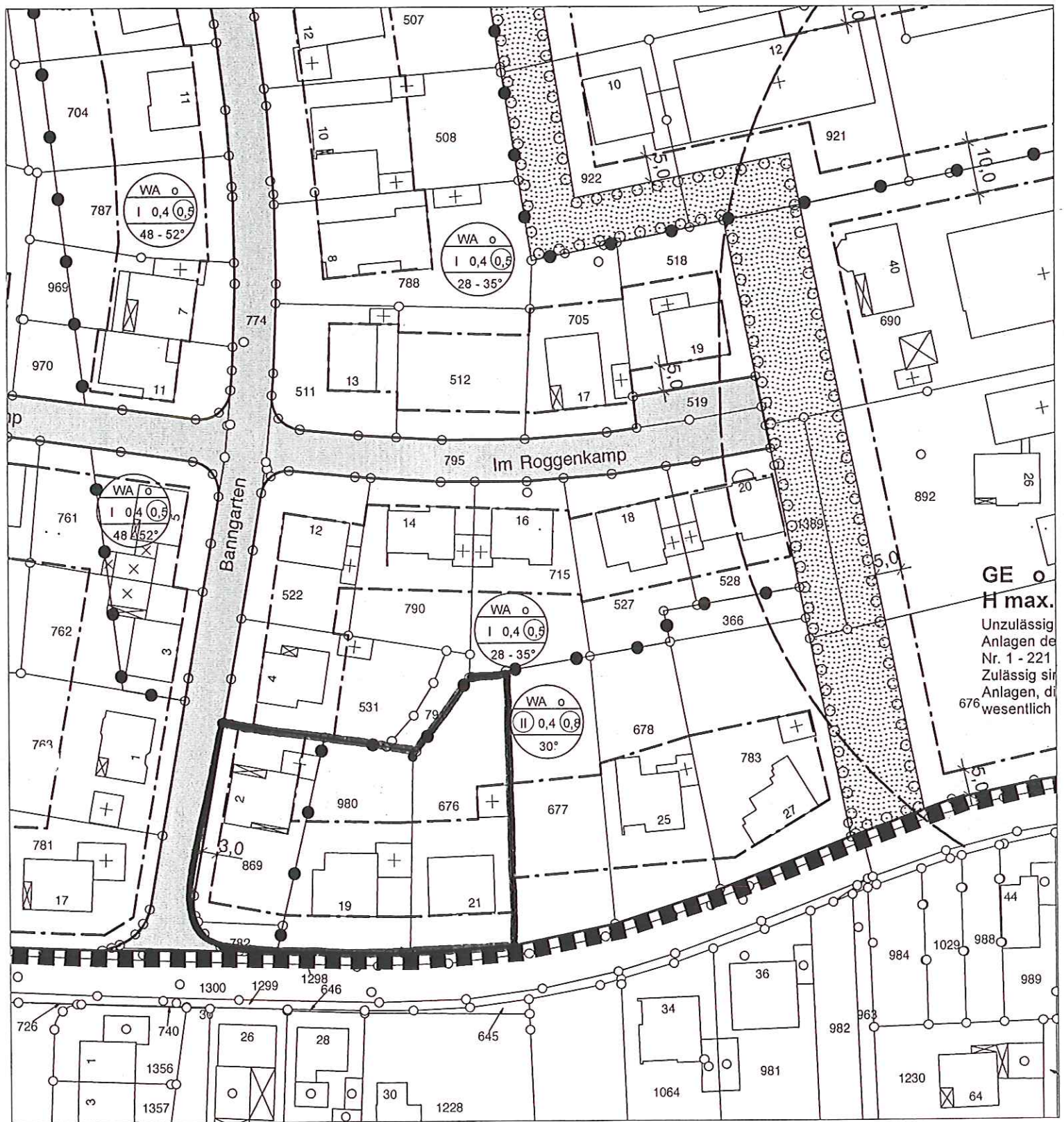
Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat daher in seiner Sitzung am 24.01.2017 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss für die 26. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“ aufzuheben und das Bauleitplanverfahren einzustellen.

Auf den Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, wird hingewiesen.

Ascheberg, den 26.01.2017  
Der Bürgermeister



(Dr. Risthaus)  
Bürgermeister



GE 0  
H max.  
Unzulässig  
Anlagen der  
Nr. 1 - 221  
Zulässig sind  
Anlagen, die  
wesentlich  
676



Geltungsbereich der 26. vereinfachten Änderung des  
Bebauungsplanes H 7 „Vogelrute-Gewerbegebiet“